

► Elektronisches Gerät im Straßenverkehr

Taschenrechner ist ein elektronisches Gerät

| Ein elektronischer Taschenrechner unterfällt als elektronisches Gerät, das der Information dient oder zu dienen bestimmt ist, der Vorschrift des § 23 Abs. 1a S. 1 StVO. So hat der BGH entschieden (16.12.20, 4 StR 526/19, Abruf-Nr. 220709). |

Das OLG Hamm (15.8.19, III-4 RBs 191/19) hatte dem BGH die Frage vorgelegt, ob ein reiner (elektronischer) Taschenrechner als elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder der Ortsbestimmung dient bzw. dienen soll, unter § 23 Abs. 1a StVO fällt. Das OLG Hamm wollte die Frage bejahen, wäre damit aber von der Rechtsprechung des OLG Oldenburg abgewichen, das die Frage verneint hatte (VRR 10/2018, 14 = StRR 9/2018, 24).

MERKE | Der BGH argumentiert mit der Wortbedeutung des Begriffs der Information, der Entstehungsgeschichte der Neufassung des § 23 Abs. 1a StVO und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Mit der Entscheidung ist die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob ein Taschenrechner ein elektronisches Gerät i. S. des § 23 Abs. 1a StVO ist, entschieden, und zwar im Sinne der Rechtsprechung und Literatur, die eine weite Auslegung der Vorschrift als zutreffend ansieht (vgl. auch die Rechtsprechungsübersicht in VA 21, 15; 21, 48).

► Prozessrecht

Zustellungsmangel kann durch weitergeleitetes Foto geheilt sein

| Ist strittig, ob der Bußgeldbescheid wirksam zugestellt wurde, wird häufig übersehen, dass der Zustellungsmangel nachträglich geheilt werden kann. |

Darauf weist das OLG Celle noch einmal hin (10.3.21, 2 Ss (OWi) 348/20, Abruf-Nr. 221436). Das OLG meint: Im Falle einer unwirksamen Zustellung eines Bußgeldbescheids kann eine Heilung des Zustellungsmangels gem. § 8 VwZG auch durch den tatsächlichen Zugang einer technischen Reproduktion des Originaldokuments erfolgen. Dabei kann auch ein von einem Dritten gefertigtes und über das Mobiltelefon weitergeleitetes Foto eines Bußgeldbescheids eine technische Reproduktion des Originaldokuments darstellen und dem Betroffenen zuverlässig Kenntnis über den Inhalt des zuzustellenden Dokuments verschaffen. Im entschiedenen Fall war ein Foto des Bußgeldbescheides über WhatsApp an den Betroffenen versandt worden.

PRAXISTIPP | Wird nur der obere Teil eines Bußgeldbescheids per WhatsApp übermittelt, genügt dies nicht den Voraussetzungen einer tatsächlichen Zustellung im Sinne des § 189 ZPO (AG Trier 27.11.20, 35a OWi 52/20).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220709



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 221436